

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Holzkirchen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2001 folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids bzw. zum dem im Gebührenbescheid festgelegten Termin fällig.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für  
eine Einzelgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist: 150,00 €
  - (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte  
beträgt bei erstmaliger Nutzung für die Dauer der Ruhefrist: 300,00 €
- Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
  - (4) Bei Verzicht auf das Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt – soweit die Träger nicht von den Angehörigen bestellt werden – je Träger 20,45 €.
- (2) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

1. für Reihengräber und Familiengräber	
a) Erwachsene	204,52 €
b) Kinder bis 12 Jahre	127,82 €
c) Kinder bis 7 Jahre	117,60 €
d) Kinder bis 2 Jahre und Totgeburten	102,26 €
2. Tieferlegung (zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1)	86,92 €
(3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt	76,69 €

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb der Friedhöfe beträgt                   |          |
| a) bei einer Ruhefrist bis zu 10 Jahren  | 357,90 € |
| b) bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren  | 255,65 € |
| Hinzu kommen noch die Gebühren nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und soweit zutreffend nach Nr. 2.                       |          |
| (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt |          |
| a) bei einer Ruhefrist bis zu 10 Jahren  | 357,90 € |
| b) bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren  | 255,65 € |
| Hinzu kommt soweit zutreffend die Gebühr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2.  |          |
| (3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten von Aschenresten (Urnen) beträgt                               |          |
| a) innerhalb des Friedhofs   | 153,39 € |
| b) zur Überführung in einen anderen Friedhof   | 76,69 €  |
| (4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt  | 11,00 €  |
| (5) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt                                       | 26,00 €  |
| (6) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt         | 11,00 €  |
| (7) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich  |          |

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Einzelgrabstätten (Reihengräber)  | 11,00 € |
| b) für Familiengrabstätten (Wahlgräber)  | 16,00 € |
| (8) Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung, Änderung oder Entfernung von Grabdenkmälern und Einfassungen beträgt |         |
| a) für Einzelgrabstätten (Reihengräber)  | 11,00 € |
| b) für Familiengrabstätten (Wahlgräber)  | 16,00 € |

**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. November 1999 außer Kraft.

**Holzkirchen, den** \_\_\_\_\_

**Gemeinde Holzkirchen**

(Siegel)

**Beck**  
**1. Bürgermeister**